

§ 1483 BGB

(1) Die [Ehegatten](#) können durch Ehevertrag vereinbaren, dass die Gütergemeinschaft nach dem [Tod](#) eines [Ehegatten](#) zwischen dem überlebenden [Ehegatten](#) und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fortgesetzt wird. Treffen die [Ehegatten](#) eine solche Vereinbarung, so wird die Gütergemeinschaft mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fortgesetzt, die bei gesetzlicher Erbfolge als [Erben](#) berufen sind. Der Anteil des verstorbenen [Ehegatten](#) am Gesamtgut gehört nicht zum Nachlass; im Übrigen wird der [Ehegatte](#) nach den allgemeinen Vorschriften beerbt.

(2) Sind neben den gemeinschaftlichen Abkömmlingen andere Abkömmlinge vorhanden, so [bestimmen](#) sich ihr [Erbrecht](#) und ihre Erbteile so, wie wenn fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht eingetreten wäre.